

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 311.

Freitag, den 6. November.

1840

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betr.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 werden alle, in hiesigen Landen militairpflichtigen,

im Jahre 1820

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtobrigkeit, anzumelden haben, so wie die unter Jurisdiction des Königlichen Kreisamts allhier wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitags den 6. November 1840

sich vor unserm Deputirten auf dem Rathhause allhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach §. 64. u. fg. des angeführten Gesetzes, wovon ein Auszug für 6 Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafem übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1819

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Montags den 9. November d. J.

wie vorgebracht bei uns anzumelden.

Leipzig, den 24. October 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschulden-Bilgungs-Fonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den instehenden Termin November jehigen Jahres nur nach demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Terminen, auch wie bisher in Sächsischen Münzsorten nach dem 20 Guldenfuße abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehende Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 30. October 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Das bevorstehende Schillerfest.

So eben erhalten wir das vollständige Programm zum ersten Schillerfeste in unserm Leipzig. Den Lesern d. Bl. ist bereits die Festordnung aus den erschienenen Anzeigen bekannt geworden; dessenungeachtet säumen wir nicht, auf die nahen Festtage, die unsere Stadt ehren werden, nochmals aufmerksam zu machen, und daran zu erinnern, wie sich wackere Männer unserer Stadt, deren einer die trefflichen Worte zur Einleitung des Festes schrieb als Leiter des Festes, und literarische und künstlerische Kräfte Leipzigs zur Verherrlichung des großen Dichters der deutschen Nation einten. Aber keineswegs hat dieser ehrenwerthe Verein die Regungen, welche die Begeisterung für den unsterblichen Mann entflammen und in das Wort übergehen lassen durfte, von der Festfeier ausgeschlossen wissen wollen. Jeder, der sich berufen fühlt, daß, was sein Inneres bewegt, auf die Lippe

zu tragen, kann es und soll es. Daß dabei, um Störungen des Ganzen zu vermeiden, eine gewisse Ordnung nöthig ist, versteht sich wohl von selbst. Ueber diese äußere Ordnung wiederholen wir nochmals die Bemerkungen, welche der Festcomité öffentlich kund gemacht hat. Er bestimmt Folgendes:

1) Alle Freunde und Verehrer Schillers — Männer und Frauen — sind zur Theilnahme an dem bevorstehenden Feste eingeladen. 2) Wer zur Verherrlichung desselben irgend etwas beizutragen geneigt ist, wird uns sehr willkommen sein. Besonders fordern wir Dichter zur Einsendung von Liedern nach bekannten Melodien auf, die während der Tafel vorgetragen werden können. Ebenso werden Anmeldungen zu geeigneten Vorträgen bei dem musikalisch-declamatorischen Theile der Feier vom Comité, das sich, wie bei den Liedern, die Auswahl vorbehält, mit Vergnügen entgegen genommen. Diese Einsendungen sind ohne Namensunterschrift, jedoch mit beigefügten Mottos zu machen. 3) Für die Einsendungen